

Methoden der Rechtsfortbildung

Analogie

Analogie ist die Erstreckung der Rechtsfolge einer Norm auf einen Sachverhalt, der von ihrem Tatbestand vom Wortsinn her nicht mehr erfasst wird.

Die Analogie setzt voraus, dass das Gesetz eine „**Gesetzeslücke**“ aufweist. Das Gesetz erfasst also trotz denkbar weitester Auslegung den konkreten Sachverhalt nicht. Die Lückenhaftigkeit muss auch „**planwidrig**“ sein; der Normgeber darf also nicht bewusst den konkreten Fall offen gelassen haben, sondern es muss anzunehmen sein, dass er ihn – hätte er die Lücke erkannt – aufgrund der Interessenlage ähnlich geregelt hätte. Die Sachverhalte und die Interessenlage müssen als „**vergleichbar**“ sein. Gerade die analog Anwendung der konkreten Norm – und nicht einer anderen – muss möglich (**Geeignetheit**) und erforderlich (**Erforderlichkeit**) sein.

Teleologische Reduktion

Gegenteil der Analogie. Ausgehend vom Gesetzeszweck wird eine Norm auf bestimmte – von dem Gesetzeszweck her nicht gemeinte – Sachverhalte angewendet, obwohl der Wortsinn der Norm diese Sachverhalte unzweifelhaft erfassen würde. Der Gesetzestext ist also nicht zu eng, sondern planwidrig zu weit geraten